

Oberlin e.V.

Satzung



Oberlin e.V.
Evang. Einrichtung für Jugendhilfe

- Satzung -

PRÄAMBEL

Der am 14. Mai 1954 gegründete Ulmer Verein für Innere Mission hat am 1. Januar 1985 sein Altenheim Dreifaltigkeitshof an die Evangelisch Heimstiftung e.V. in Stuttgart und am 1. Juli 1986 sein Studentenwohnheim Theophil-Wurm-Haus an das Studentenwerk Ulm (Anstalt des öffentlichen Rechts) übereignet.

Für die im Verein gebliebene Jugendhilfeeinrichtung wird die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 NAME, SITZ UND AUFGABE DES VEREINS

1. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm (Donau). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen (Reg. Nr. 196).
2. Der Verein hat die Aufgabe, Diakonie in der Jugendhilfe zu verwirklichen. Er versteht Diakonie als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält der Verein unter dem Namen

Oberlin e.V.

Evang. Einrichtung für Jugendhilfe

Einrichtungen und Dienste, um Kinder und Jugendliche, deren Entwicklung gefährdet ist, Familien mit Problemen im familiären Zusammenleben sowie Organisationen zu begleiten, zu beraten und zu unterstützen.

4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V. Er ist an dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen gebunden. Mitglieder der Organe und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins sind dem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Sie sollen daher einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland ist.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins und seiner Einrichtungen sind für die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke des Vereins gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch eine ordnungsgemäße Buchführung zu erbringen.
3. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm; diese wird vertreten durch sechs vom Evangelischen Gesamtkirchengemeinderat für die Dauer einer Amtszeit gewählte Vertreter/innen (Delegierte),
 - b. je einen Vertreter / Vertreterin (Delegierte), die die Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Ulm und Blaubeuren für die Dauer ihrer Amtszeit wählen,
 - c. bis zu sechs Persönlichkeiten, die bereit sind, dem Verein im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen (persönliche Mitglieder).
2. Die Mitglieder nach Abs. 1 c werden von der Mitgliederversammlung zugewählt. Ihre Mitgliedschaft dauert in der Regel sechs Jahre. Sie endet jedoch ebenfalls mit dem Ende der Amtszeit der von den kirchlichen Gremien gewählten Vertreter. Wiederwahl ist möglich.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Ende der Amtsperiode, Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Sofern Vertreter/innen vom Mitglied in das Amt delegiert wurden, hat das Mitglied die Nachfolge für das Amt zu benennen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer

Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 4 ORGANE

1. Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a. sechs Delegierten der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ulm,
- b. je einem Delegierten der Evangelischen Kirchenbezirke Ulm und Blaubeuren,
- c. den persönlichen Mitgliedern (§ 3, Abs. 1 c),
- d. den beiden Vorsitzenden des Vorstands, soweit sie nicht Mitglieder oder Vertreter nach § 3 (1) sind.
- e. den hauptamtlich angestellten Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen mit beratender Stimme.

2. Der/die erste Vorsitzende/r bzw. der/die zweite Vorsitzende des Vorstandes sind die Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand und überwacht die Durchführung der Vereinsaufgaben. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach Anhörung des Diakonischen Werkes Württemberg e.V. (§ 4 Ziff. 3 der Satzung des Diakonischen Werkes Württemberg e.V.), und Bestimmung eines Vorstandsmitglieds zum ersten Vorsitzenden bzw. zur ersten Vorsitzenden des Vorstands.
- b. Wahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 c,
- c. Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
- d. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- e. Beschlussfassung über Struktur- und Grundsatzfragen,
- f. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, welche weiteren Rechtsgeschäfte ihrer Zustimmung bedürfen.

4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder drei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit mind. eines Drittels ihrer Mitglieder einschließlich eines/einer Vorsitzenden des Vorstands beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Sonderformen der Beschlussfassung

Im Einzelfall kann der Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-mail oder postalisch erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest.

Umlaufbeschluss per e-mail:

Die Frist beträgt mindestens sieben Werktage ab Zugang der e-mail. Die e-mail gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der e-mail die Versendebestätigung vorliegt.

Umlaufbeschluss per Brief:

Die Frist beträgt mindestens sieben Werktage nach Poststempel.

Ein Widerspruch muss schriftlich, per FAX oder persönlich innerhalb der vom Vorsitzenden genannten Frist erfolgen.

In einem solchen Fall, muss der Vorsitzende zu einer Mitgliederversammlung einladen.

Gibt ein Mitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

8. Eine Änderung der Satzung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wahlen erfolgen geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

9. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem / der Vorsitzenden des Vorstands und der Schriftführung zu unterzeichnen.
10. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung. Anfallende Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden.
 - b. den hauptamtlich angestellten Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen.
2. Die Vorsitzenden des Vorstands und die Geschäftsführung sind Vorstand nach § 26 BGB. Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand ist Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den ersten und zweiten Vorsitzenden für die Dauer von max. sechs Jahren (endend mit dem Jahr in dem die Kirchengemeinderäte neu in ihre Ämter gewählt und ernannt werden). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Die Vorsitzenden bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vereins verpflichtet, eine Nachbesetzung aus der Mitgliederversammlung in den Vorsitz zu wählen und dadurch offene Sitze entsprechend § 3 nach zu besetzen.

6. Beendigung der Vorstandschaft

Der erste und zweite Vorstand sind nach Beendigung des Amtes keine Mitglieder des Vereins i.S. von § 3.

Auf Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können ehemalige Vorstände als beratende Mitglieder aufgenommen werden.

§ 7 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

1. Zur Finanzierung seiner Arbeit stehen dem Verein zur Verfügung:

- a. Pflegegelder
- b. Monatspauschalen
- c. Zuschüsse
- d. Spenden
- e. sonstige Einnahmen

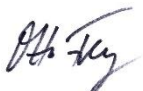
2. Der Verein beschäftigt zur Erfüllung und Sicherung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke vorrangig Mitarbeitende, die nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht beschäftigt sind. Er verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die kirchliche Dienstgemeinschaft ist sicherzustellen.

Daneben können bei Bedarf Dritte, wie z.B. ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte oder Organisationen zur Durchführung von Vereinsaufgaben eingesetzt werden.

§ 8 ÄNDERUNG DES ZWECKS UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm. Diese darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze verwenden, wobei die bisherigen Vereinszwecke vorrangig berücksichtigt werden sollen.

Ulm, den 20.03.2018



Otto Frey
(1. Vorsitzender des Vorstands)



Markus Pfeil
(2. Vorsitzender des Vorstands)

Stefan Brandt
(Geschäftsführender Vorstand)